

~~Ausschreibung für die Bezirksvereinsvereinsammlungen werden berufen~~

Name Vorname(n)	Geburtsjahr Geburtsort	Name Vorname(n)	Geburtsjahr Geburtsort	Erlerner Beruf, ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf	Anschrift
--------------------	---------------------------	--------------------	---------------------------	---	-----------

Korrektur:

Die Bekanntmachung vom 14. April 2010 im Amtsblatt für Berlin Nummer 16, Seite 594 wird für den Bezirk Reinickendorf wie folgt berichtigt:

Bezirk Reinickendorf

Liste Nummer 2: **Christlich-Demokratische Union (CDU)**

Esenwein Rosina	1946 Bamberg	Filgner Detlef	1963 Berlin	Maler und Lackierer Arbeiter bei der Bundes- druckerei	Herbststraße 25 13409 Berlin
--------------------	-----------------	-------------------	----------------	--	---------------------------------

~~Ökostromerzeugung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz~~

**Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 16. April 2010

GesUmV II D 404

Telefon: 9025-2121 oder 9025-0, intern 925-2121

**Bauvorhaben Robert-Koch-Institut/Neubau Haus 6 – Entnehmen,
Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jähr-
lichen Volumen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³
im Bereich Seestraße 10, 13353 Berlin (Mitte)**

Unter dem 18. September 2009 beantragte die Firma **GeoConsult
Ingenieurgesellschaft für Umwelt und Geotechnik mbH** für das
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung im Rahmen des
oben angeführten Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaub-
nis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisver-
fahrens wurde nach § 3a UVPG in Verbindung mit § 16h BWG
und Nummer 13.3.2 der Anlage 3 BWG für die Grundwasser-
entnahme von insgesamt 94 237 m³/a eine Vorprüfung nach
§ 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichti-
gung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt,
dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach
telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefon-
nummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesund-
heit, Umwelt und Verbraucherschutz, Zimmer 3.208, Brücken-
straße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I
S. 94)

BWG

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), 2006, S. 248, 2007
S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)
geändert worden ist.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Ausführungsvorschriften über die Ernennung,
Vereidigung und Verabschiedung
der Beamtinnen und Beamten (AV Ernennung)**

Vom 7. Juli 2010

InnSport I D 22

Telefon: 9027-2607 oder 9027-0, intern 927-2607

Auf Grund des § 114 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom
19. März 2009 (GVBl. S. 70) wird bestimmt:

§ 1 – Fälle der Urkundenaushändigung

(1) Die Beamtin oder der Beamte erhält nach § 8 Absatz 2
Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes
(BeamtStG), § 11 LBG eine Ernennungsurkunde,

1. wenn sie oder er in das Beamtenverhältnis berufen wird
(Begründung des Beamtenverhältnisses),
2. wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein Beamten-
verhältnis anderer Art umgewandelt wird,
3. wenn ihr oder ihm ein anderes Amt mit anderem Grund-
gehalt verliehen wird,
4. wenn ihr oder ihm ein anderes Amt mit anderer Amts-
bezeichnung verliehen wird und damit ein Wechsel der
Laufbahngruppe verbunden ist.

Zur Prüfung der Frage, ob es sich bei dem zu verleihenden an-
deren Amt um ein solches mit anderem Grundgehalt handelt
(vergleiche Satz 1 Nummer 3), ist auf das Endgrundgehalt ab-
zustellen; dabei sind auch die allgemeine Stellenzulage nach
Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs-
ordnungen A und B sowie gegebenenfalls zu gewährende Amts-
zulagen Bestandteile des Endgrundgehalts in diesem Sinne.
Damit handelt es sich beispielsweise bei einem Amt, das mit
einer Amtszulage ausgestattet ist, gegenüber einem Amt dersel-
ben Besoldungsgruppe ohne Amtszulage ebenfalls um ein ande-
res Amt mit anderem Grundgehalt.

Sofern durch Versetzungsentscheidung nach § 15 BeamtStG ein
anderes Amt einer entsprechenden Besoldungsgruppe oder
nach § 18 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG beziehungsweise nach § 28
Absatz 3 LBG ein anderes Amt einer niedrigeren Besoldungs-
gruppe verliehen wird, ist dies kein Ernennungsfall nach Satz 1
Nummer 3, da die Regelungen über die Versetzung Spezialnor-
men im Verhältnis zur Ernennungsvorschrift darstellen.

(2) Die Beamtin oder der Beamte erhält eine Urkunde über die
Beendigung des Beamtenverhältnisses,

1. wenn sie oder er als Beamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Antrag nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtStG entlassen wird, sofern dies von der Beamtin oder vom Beamten gewünscht wird.
2. wenn sie oder er als Beamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 BeamtStG entlassen wird.
3. wenn sie oder er in den Ruhestand versetzt wird.
4. wenn sie oder er kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt.

Die Aushändigung der Urkunde hat auf die Beendigung des Beamtenverhältnisses keinen Einfluss.

(3) Der Wortlaut der Urkunden richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Mustern der *Anlagen* 1 und 2.

§ 2 – Erforderliche Zusätze in Ernennungsurkunden

(1) Die bei der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) auszuhändigende Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Widerruf“, „auf Probe“, „auf Lebenszeit“, „auf Zeit für die Dauer von ... Jahren“ oder „auf Zeit für die Dauer vom ... bis ...“ (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BeamtStG) und gegebenenfalls eine Erweiterung um den Zusatz „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ enthalten.

(2) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 4 BeamtStG) umgewandelt oder wird der Beamtin oder dem Beamten unter Fortdauer ihres oder seines Beamtenverhältnisses in den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 bezeichneten Fällen ein anderes Amt verliehen, so sind in die Ernennungsurkunde die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht aufzunehmen.

(3) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 4 BeamtStG) umgewandelt, so ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des neuen Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz (zum Beispiel „auf Lebenszeit“, „auf Probe“) aufzunehmen. Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses (§ 4 BeamtStG) unverändert, so ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz nicht aufzunehmen.

§ 3 – Inhalt der Ernennungsurkunden

(1) In die Ernennungsurkunde ist die für das zu verleihende Amt in der jeweiligen Besoldungsordnung festgelegte Amtsbezeichnung oder die nach den laubahnrechtlichen Vorschriften zu führende Dienstbezeichnung sowie gegebenenfalls ein nach § 7 Absatz 1 Satz 2 LBG bestimmter Zusatz zur Grundamtsbezeichnung einzusetzen. Besteht bereits ein Beamtenverhältnis und wird ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung verliehen, so ist auch die bisher geführte Amtsbezeichnung der Beamtin oder des Beamten anzugeben, in Fällen einer Umwandlung und erstmaligen Verleihung eines Amtes die bisher geführte Dienstbezeichnung der Beamtin oder des Beamten.

In den Fällen des § 97 Absatz 4 Satz 1 LBG, in denen die Ernennungsurkunde zur Verleihung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bereits vor Abschluss der zweijährigen Probezeit ausgehändigt, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, ist als bisherige Amtsbezeichnung die des der Beamtin oder dem Beamten im (in diesem Zeitpunkt ruhenden) Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bisher übertragenen Amtes einzusetzen.

Ist bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis die oder der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amtsbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 LBG), so kann auch

diese frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden.

Neben der Amts- oder Dienstbezeichnung sind nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, regelmäßig jedoch nur die Grade „Doktor“ beziehungsweise „Professorin“ oder „Professor“ oder deren gebräuchliche Abkürzung („Dr.“ beziehungsweise „Prof.“), in die Ernennungsurkunde einzusetzen.

Anderer als die in den Mustern gemäß *Anlage* 1 ausdrücklich vorgesehenen Angaben – mit Ausnahme des Zusatzes „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ – sind unzulässig, zum Beispiel Hinweise auf die Besoldungsgruppe oder auf die Behörde, soweit nicht die Behördenbezeichnung einen Bestandteil der Amtsbezeichnung bildet. Hiervon abweichend soll in Fällen, in denen ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) verliehen wird, die Amtsbezeichnung jedoch unverändert bleibt, nach der bisher geführten Amtsbezeichnung als Klammerzusatz auch die Angabe „BesGr.“ und die bisherige Besoldungsgruppe sowie nach der Amtsbezeichnung des zu verleihenden Amtes als Klammerzusatz auch die Angabe „BesGr.“ und die neue Besoldungsgruppe angegeben werden. Soweit das zu verleihende Amt mit einer Amtszulage ausgestattet ist, soll der Klammerzusatz um die Angabe „Z“ ergänzt werden.

(2) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam werden (§ 13 Absatz 1 LBG), so sind in der Ernennungsurkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(3) Auf der Rückseite der Ernennungsurkunde ist der Tag ihrer Aushändigung verwaltungsseitig zu vermerken. Eine Bestätigung über den Empfang der Ernennungsurkunde ist in die Personalakte aufzunehmen.

§ 4 – Inhalt der sonstigen Urkunden

(1) In Urkundsfällen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sind die zuletzt geführte Amtsbezeichnung sowie hinter den Worten „mit Ablauf des“ der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses einzusetzen. Neben der Amtsbezeichnung sind nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, regelmäßig jedoch nur die Grade „Doktor“ beziehungsweise „Professorin“ oder „Professor“ oder deren gebräuchliche Abkürzung („Dr.“ beziehungsweise „Prof.“), in die Urkunde einzusetzen.

(2) In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses können der Dank und die Anerkennung für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung der Beamtin oder des Beamten es rechtfertigen. Die Urkunden sollen in der Regel am Tage der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgehändigt werden.

§ 5 – Vollzug der Urkunden

(1) Die Ernennungsurkunden werden vollzogen

- a) bei den Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, die durch den Senat ernannt werden, von der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und dem für die Dienstbehörde zuständigen Mitglied des Senats oder, soweit die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister Dienstbehörde ist oder von dem für die Dienstbehörde zuständigen Mitglied des Senats vertreten wird, von einem anderen Mitglied des Senats.
- b) bei den Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, die von dem zuständigen Mitglied des Senats ernannt werden, von diesem Mitglied des Senats.
- c) bei den Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, die von der zuständigen Senatsverwaltung ernannt werden, von dem Mitglied des Senats, das diese Befugnis einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär sei-

nes Geschäftsbereichs oder der oder dem für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, im Bereich der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung auch der oder dem für das Schulwesen zuständigen Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, übertragen kann.

- d) bei den übrigen Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung von der Leiterin oder dem Leiter der Dienstbehörde, die oder der diese Befugnis auf die oder den für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Abteilungsleiterin oder zuständigen Abteilungsleiter, im Bereich des Polizeipräsidenten in Berlin auf die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Serviceeinheit, des Landeskriminalamtes und auf die Direktionsleiterinnen oder Direktionsleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, übertragen kann.
2. bei den Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses.
3. a) bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses.
- b) bei den übrigen Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes.
4. bei den Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin.
5. bei den Beamtinnen und Beamten der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit von der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.
6. a) bei den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern von der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister.
- b) bei den übrigen Mitgliedern des Bezirksamtes von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister.
- c) bei den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der Bezirksverwaltungen von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung oder, soweit die Bezirksbürgermeisterin Leiterin oder der Bezirksbürgermeister Leiter dieser Abteilung ist oder von einem Mitglied des Bezirksamtes vertreten wird, das Leiterin oder Leiter dieser Abteilung ist, von einem anderen Mitglied des Bezirksamtes.
- d) bei den übrigen Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltungen von der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung.
7. bei den Beamtinnen und Beamten einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts von dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung berufenen Organ oder dessen Beauftragten.

(2) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vollziehung der Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses finden die nach Absatz 1 für die Ernennung der jeweiligen Beamtengruppe im Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Zuständigkeitsregelungen entsprechend mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Urkunden werden vollzogen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, soweit es sich nicht um Beamtinnen oder Beamte handelt, die unmittelbar vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ein

Amt nach § 46 Absatz 1 LBG innehaben, von dem für die Dienstbehörde zuständigen Mitglied des Senats.

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Buchstabe c von der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung.

§ 6 – Form der Unterzeichnung und Verwendung des Landessiegels

(1) Die Form der Unterzeichnung und die Unterzeichnung in Vertretungsfällen richten sich nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil (GGO I) –.

(2) Die Urkunden sind mit dem großen Landessiegel zu versehen. Soweit die Dienstbehörden nur das kleine Landessiegel führen, ist das kleine Landessiegel als Prägiesiegel zu verwenden.

§ 7 – Ernennungen durch den Senat

(1) Die unmittelbar durch den Senat zu ernennenden Beamtinnen und Beamten werden vom jeweils zuständigen Mitglied des Senats dem Senat zur Ernennung vorgeschlagen. Der Vorschlag ist in Form einer Senatsvorlage mit einer vorbereiteten Urkunde dem Senat über die Senatskanzlei zuzuleiten; Datum und Unterschriftszeile der Urkunde werden durch die Senatskanzlei ergänzt. Dem Vorschlag ist ein beruflicher Werdegang nach dem Muster der *Anlage 3* beizufügen.

(2) Bei der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Probe aufgrund von § 97 LBG ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der Begründung der Senatsvorlage die dem Amt zugeordnete leitende Funktion zu nennen oder in den Fällen des § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBG die vergleichbare Leitungsverantwortung darzulegen. Außerdem sind Aussagen über den Zeitpunkt der Übertragung dieses Amtes zu treffen. In den Fällen des Satzes 1 ist das Muster 1 der *Anlage 1* zu verwenden.

(3) Das Verfahren bei der Ernennung der übrigen Beamtinnen und Beamten regeln die dafür zuständigen Stellen selbst.

§ 8 – Übertragung des Amtes und Einweisung in eine Planstelle anlässlich einer Ernennung

(1) Der oder dem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Ernannten ist, soweit erforderlich, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung ein abstrakt-funktionelles Amt der entsprechenden Besoldungsgruppe unter Einweisung in eine Planstelle zu übertragen.

(2) Die Einweisung in eine Planstelle und die Übertragung des abstrakt-funktionellen Amtes ist der Beamtin oder dem Beamten von der Dienstbehörde schriftlich nach dem Mustertext gemäß *Anlage 4* mitzuteilen. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam wird, sowie die Besoldungsgruppe (gegebenenfalls einschließlich besoldungsrechtlich vorgesehener Amtszulage), nach der die Beamtin oder der Beamte ab diesem Zeitpunkt Dienstbezüge erhält, sind in der Mitteilung anzugeben. Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG entsprechend. Der Mustertext gemäß *Anlage 4* ist um die Rechtsgrundlage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und um die Befristung der Übertragung des abstrakt-funktionellen Amtes sowie der Einweisung in die Planstelle für den Zeitraum des Bestehens des Beamtenverhältnisses auf Probe zu ergänzen.

(4) Bei der Übertragung des Amtes nach § 97 LBG im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach erfolgreicher Ableistung der zweijährigen Probezeit gelten die Absätze 1 und 2. Bewährt sich die Beamtin auf Probe oder der Beamte auf Probe nach § 97 LBG nicht, verbleibt sie oder er in dem statusrechtlichen Amt, das sie oder er vor der Ernennung zur Beamtin auf Probe oder

zum Beamten auf Probe innehatte. Der Beamtin oder dem Beamten ist ein diesem Amt entsprechender Dienstposten zu übertragen; gleichzeitig ist sie oder er in eine diesem Amt entsprechende Planstelle einzuweisen.

§ 9 – Übertragung des Amtes oder Änderung der Amtsbezeichnung ohne Ernennung

(1) Die Verleihung eines anderen Amtes erfolgt, soweit es sich nicht um einen Ernennungsfall handelt, durch Versetzungsentcheidung (§ 15 BeamtStG, § 18 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG, § 28 LBG, § 1 Absatz 2 des Stellenpoolgesetzes) oder aufgrund gesetzlichen Übergangs (§ 16 BeamtStG, § 29 LBG).

(2) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 – Vereidigung

(1) In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Beamtin oder der Beamte, regelmäßig unmittelbar nach Wirksamwerden der Ernennung, zu vereidigen. Satz 1 gilt sinngemäß in Fällen der Übernahme von Beamtinnen oder Beamten aus dem Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes. Satz 1 gilt nicht in Fällen der Berufung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 Absatz 1 LBG) in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 LBG.

(2) Die oder der Eidleistende ist zuvor mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen.

(3) Die Beamtin oder der Beamte hat den vorgeschriebenen Eid nachzusprechen. Hierbei soll die oder der Eidleistende die rechte Hand erheben. Es ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, von den Beteiligten zu unterzeichnen und zur Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn anstelle des Eides ausnahmsweise das Gelöbnis zugelassen wird (§ 38 Absatz 2 BeamtStG, § 48 Absatz 4 LBG).

§ 11 – Mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte

Diese Ausführungsvorschriften finden auf die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sinngemäß Anwendung. In den Kopf der Urkunden ist jedoch abweichend von den Mustern der Anlagen 1 und 2 die Bezeichnung des zuständigen Organs und die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufzunehmen.

§ 12 – Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. September 2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Muster 1 bis 16

Vorbemerkungen:

1. Die Urkunden nach den Mustern 1 bis 7 sind für die Fälle des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und die Urkunden nach den Mustern 8 bis 16 für die Fälle des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 6 bestimmt.
2. Die Urkunden nach den Mustern 1 bis 3 und 8 bis 11 sind für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) zu verwenden.
3. Die Urkunde nach dem Muster 1 ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG bestimmt. Für die Urkunden der übrigen nach § 97 LBG zu ernennenden Beamtinnen und Beamten ist das Muster 9 bestimmt.
4. Für die Urkunde nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit nach § 97 LBG gilt das Muster 16.
5. Die Urkunden nach den Mustern 4 bis 6 und 12 bis 15 sind zu verwenden, wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt wird (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), und zwar
 - a) die Muster 4 und 5 und 12 bis 14, wenn sich gleichzeitig die Amtsbezeichnung ändert, und
 - b) die Muster 6 und 15, wenn die Amtsbezeichnung unverändert bleibt.
6. In allen übrigen Fällen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) sind die Muster 7 und 16 zu verwenden.

Muster 1

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Frau/Herr.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 2

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Frau/Herr.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 3

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit

für die Dauer von..... Jahren *oder*

für die Dauer vom..... bis.....

Frau/Herrn.....

zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 4

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit

Frau/Herrn.....

zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 5

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Zeit

für die Dauer von..... Jahren *oder*

für die Dauer vom..... bis.....

Frau/Herrn.....

zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 6

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

Frau/Herrn.....
zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit.

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 7

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

Frau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 8

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Frau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 9**Ernennungsurkunde**

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf ProbeFrau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)**Muster 10****Ernennungsurkunde**

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf LebenszeitFrau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)**Muster 11****Ernennungsurkunde**

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeitfür die Dauer vonJahren *oder*
für die Dauer vom.....bis.....
Frau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 12

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe

Frau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 13

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit

Frau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 14

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Zeit

für die Dauer von.....Jahren *oder*
für die Dauer vom.....bis.....
Frau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 15

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

Frau/Herrn.....
zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit.

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 16

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

Frau/Herrn.....
zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Anlage 2

Muster 1 bis 7

Vorbemerkungen:

1. Die Urkunde nach Muster 1 ist für die Fälle des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt.
2. Die Urkunden nach den Mustern 2, 3 und 5 sind für die Fälle des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmt; es sind anzuwenden
 - a) das Muster 2 bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 30 Absatz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 LBG,
 - b) das Muster 3 bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 BeamtStG, § 18 Absatz 2 BeamtStG und § 30 Absatz 2 LBG,
 - c) das Muster 5 bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 39 Absatz 3, § 40 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 LBG sowie nach § 42 LBG in Verbindung mit § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 LBG.
3. Die Urkunde nach Muster 4 ist für die Fälle nach § 25 BeamtStG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) bestimmt.
4. Die Urkunden nach den Mustern 6 bis 9 sind für die Fälle nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BeamtStG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) bestimmt; es sind anzuwenden
 - a) das Muster 6 bei Erreichen der Altersgrenze,
 - b) das Muster 7 bei Dienstunfähigkeit,
 - c) die Muster 8 und 9 in allen übrigen Fällen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG.
5. Wenn eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht rechtzeitig (das heißt vor Ablauf des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses) vollzogen werden konnte, kann der erste Satz der Urkunde entsprechend geändert werden (... ist ... entlassen/versetzt worden; ... ist ... getreten).
6. Wenn Dank und Anerkennung nicht ausgesprochen werden sollen, entfällt der entsprechende Zusatz in den Urkunden.

Muster 1

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/haben wir

Frau/Herrn.....
mit Ablauf des.....

auf ihren/seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 2

Der Senat von Berlin

hat

Frau/Herr.....
mit Ablauf des.....

in den einstweiligen Ruhestand versetzt
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 3

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/haben wir

Frau/Herr.....
mit Ablauf des.....

in den einstweiligen Ruhestand versetzt
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 4

Im Namen des Senats von Berlin

Frau/Herr.....
tritt mit Ablauf des.....

in den Ruhestand.

Für die geleisteten Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 5

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/haben wir

Frau/Herr.....
mit Ablauf des.....

in den Ruhestand versetzt
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 6

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/haben wir

Frau/Herr.....
mit Ablauf des.....

wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 7

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/haben wir

Frau/Herr.....
mit Ablauf des.....

wegen Dienstunfähigkeit entlassen
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 8

Der Senat von Berlin

hat

Frau/Herrn.....
mit Ablauf des.....

entlassen

(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 9

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/haben wir

Frau/Herrn.....
mit Ablauf des.....

entlassen

(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....
(vorlegende Dienstbehörde) Berlin, den.....20.....

Beruflicher Werdegang

der/des.....
Dienststelle:
geboren am:

Schulbildung

(von) (bis)

Berufsausbildung/Hochschulausbildung

(von) (bis) (Ausbildungsstätte; Art des Abschlusses einschließlich Verwaltungsprüfungen)

**Beruflicher Werdegang
bis zum Eintritt in den Berliner Dienst**

(von) (bis) (Arbeitgeber oder Dienstherr/
Dienstbehörde)

**Beruflicher Werdegang
nach Eintritt in den Berliner Dienst**

(von) (bis) (Dienststelle sowie Amts- oder Dienst-
bezeichnung, Eingruppierung)

**Bei Abweichungen von den Vorschriften
des Laufbahnrechts**

(Art der Abweichungen)

Bemerkungen

(nach Bedarf)

Bei Zahlungen bitte stets als Verwendungszweck angeben:

- Steuernummer,
- Steuer- oder Abgabart,
- Besteuerungs- oder Entrichtungszeitraum.

Zahlungen an die Berliner Finanzämter sind durch Überweisung auf eines der folgenden Girokonten

Kontonummer 691555100

Bankleitzahl 100 100 10
bei der Deutschen Postbank AG
(IBAN: DE09100100100691555100, BIC: PBNK3333)

oder

Kontonummer 6600046463

Bankleitzahl 100 500 00
bei der Landesbank Berlin – Berliner Sparkasse –
(IBAN: DE94100500006600046463, BIC: BELADE33)

oder durch Hingabe oder Übersendung eines Verrechnungsschecks zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag einem der Girokonten der Berliner Finanzämter gutgeschrieben wird; bei Hingabe oder Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte auf den Tag des Eingangs beim Finanzamt folgende Tag. Außerdem nehmen die Filialen und Zweigstellen der Kreditinstitute und die Postämter – gebührenpflichtig – Bareinzahlungen auf die Girokonten der Berliner Finanzämter entgegen. Am Tag der Zahlung gilt auch in diesen Fällen der Tag, an dem der Betrag einem der Girokonten der Berliner Finanzämter gutgeschrieben wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Zahlungen im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens (LEV) zu entrichten. Weitere Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter. Die Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren mit Erläuterungen zum Lastschriftinzugsverfahren steht auch im Internet unter der Adresse

www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

bereit.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Steuer entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des nach § 240 Absatz 1 AO abgerundeten rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Die allgemeine Schonfrist von drei Tagen (§ 240 Absatz 3 AO) gilt nicht für Zahlungen durch Übersendung von Verrechnungsschecks.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Vollstreckung eingezogen werden; hierdurch können dem Vollstreckungsschuldner zusätzlich Kosten erwachsen.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 11. Januar 2011

GesUmV II D 404 – 6793/07-A-265/1

Telefon: 9025-2121 oder 9025-0, intern 925-2121

Bauvorhaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung – Referat VI –, „Neubau Moabit-Werder“ (Hauptmaßnahme) – Entnahme von Zonenfördern oder Zonenleitern von Grundwasser mit

ein üblichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ im Bereich Alt-Moabit 141, 10557 Berlin (Mitte)

Unter dem 28. Juli 2009 beantragte das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung – Referat VI – für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde nach § 3a in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage I des UVPG für die Grundwasserentnahme von insgesamt 542.826 m³/a eine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Zimmer 3.208, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 97), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Ernennung, Vereidigung und Verabschiedung der Beamtinnen und Beamten (AV Ernennung)

Vom 13. Januar 2011

InnSport I D 22

Telefon: 90223-2607 oder 90223-0, intern 9223-2607

Auf Grund des § 114 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird bestimmt:

I.

Die Ausführungsvorschriften über die Ernennung, Vereidigung und Verabschiedung der Beamtinnen und Beamten (AV Ernennung) vom 7. Juli 2010 (ABl. S. 1111) werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) abweichend von Buchstaben c und d – bei den Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltung, denen Tätigkeiten bei einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesen sind, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer dieser Einrichtung oder deren oder dessen Vertretung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Buchstabe e von der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung des jeweiligen Bezirksamtes.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Landessiegels“ durch die Worte „eines Siegels“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Urkunden sind mit dem Siegel der jeweiligen Behörde zu versehen. Soweit das große Landessiegel geführt wird, ist dieses zu verwenden; bei ausschließlicher Führung des kleinen Landessiegels ist dieses als Prägesiegel zu verwenden. In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e sind die Urkunden mit einem Siegel des jeweiligen Bezirksamtes zu versehen, solange die gemeinsame Einrichtung kein eigenes Siegel führt.“

3. In der Anlage 2 wird in der Überschrift („Muster 1 bis 7“) die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft

~~Senatsverwaltung für Inneres und Sport~~

Zahl der Stellen sowie Meldeschluss gemäß § 3 der Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten und Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (AEOhD) für das Auswahlverfahren 2011

Bekanntmachung vom 14. Januar 2011

InnSport/St AK/I AbtL 11

Telefon: 90223-2550 oder 90223-0, intern 9223-2550

Die Zahl der Stellen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die nach Ablauf der Einführung durch Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte besetzt werden können, wurde für das Jahr 2011 von der Personalkommission des Senats gemäß § 4 Absatz 1 AEOhD auf 15 festgelegt.

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 AEOhD wurde ferner der Meldeschluss für die Dienstbehörden zur Meldung von Beamtinnen und Beamten zum Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren gemäß § 5 AEOhD für das Jahr 2011 auf **Freitag, den 15. April 2011**, festgelegt.

Meldungen sind an die Geschäftsstelle der Auswahlkommission des Senats von Berlin nach der AEOhD bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu richten. Die Dienstbehörden haben die Eignung der Beamtinnen und Beamten auf der Grundlage des Begründungsvermerks und des Anforderungs-